

Begründung:

A. Allgemeines

Durch das Landesgesetz zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften über das amtliche Vermessungswesen vom 5. April 2005 (GVBl. S. 102) wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Beleihung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure geschaffen. Insbesondere wurden mit dem neuen § 2 a des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) die Basisbestimmungen für die Beleihung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gesetzlich geregelt. In dem neuen § 19 Abs. 2 LGVerm ist eine Reihe von Regelungen enthalten, die das zuständige Fachministerium zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen ermächtigen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen ergänzend zu den Basisbestimmungen in § 2 a LGVerm die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes getroffen werden.

Die bisherige intensive Regelungsdichte insbesondere in der Landesverordnung zur Durchführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird deutlich reduziert. Durch die Eröffnung von Ermessenspielräumen und das Einfügen von Öffnungsklauseln wird die bisher überwiegend starre Rechtsmaterie flexibilisiert.

Durch die Behördeneigenschaft der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (§ 2 a Abs. 2 LGVerm) gelten für das Verwaltungsverfahren die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Auf fachspezifische Sonderregelungen wird deshalb weitgehend verzichtet.

Auf den bisherigen Ordnungswidrigkeitstatbestand der unbefugten Führung der Berufsbezeichnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wurde verzichtet, weil entsprechende Vergehen bereits durch das Strafrecht (§§ 132, 132 a StGB - Amtsanmaßung, Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen) bewehrt sind.

Schließlich werden die bestehenden Personal-, Sach- und Verfahrensstandards deutlich abgesenkt, reduziert oder es wird ganz darauf verzichtet. Der Verwaltungsaufwand im Zu-

sammenhang mit der Aufsicht der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wird dadurch erheblich verringert.

Von einer Folgenabschätzung für die Landesverordnung wird wegen der nur geringen Wirkungsbreite abgesehen (§ 26 Abs. 2 GGO).

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die Gleichstellung von Frauen und Männern. Zur Situation des Berufsstands der Beliehenen wurde bereits in der allgemeinen Begründung zum Landesgesetz über die Änderung und Aufhebung von Bestimmungen über das amtlichen Vermessungswesen Folgendes bemerkt: *„Der Berufsstand wird in Rheinland-Pfalz derzeit ausschließlich von Männern vertreten. Auch bundesweit gesehen ist der Anteil an Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen sehr gering. Dies beruht jedoch nicht auf fachgesetzlich zu beeinflussenden geschlechtsspezifischen Privilegien. Ursachen sind einerseits darin zu suchen, dass Frauen im gesamten Berufsfeld des Vermessungsingenieurwesens wegen der vielfach mit ganzjährigen Außenarbeiten verbundenen Berufsausübung unterrepräsentiert sind. Andererseits stehen als Folge von Frauenförderprogrammen des öffentlichen Dienstes den wenigen Vermessungsingenieurinnen mit der Qualifikation zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen auch verstärkt andere Wege zur Berufsausübung offen.“* Diese Grundaussage trifft auf die Regelungsmaterie dieser Landesverordnung gleichermaßen zu. Die Detailregelungen insbesondere zu den Bestellungs Voraussetzungen, der Niederlassung und Geschäftsführung, den allgemeinen Berufspflichten und der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind geschlechtsneutral. Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entzieht sich durch die freiberufliche Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure weitgehend öffentlich-rechtlicher Einflussnahmen. Besondere Maßnahmen zur Berücksichtigung des Gender Mainstreaming im Rahmen dieses Verordnungsentwurfs sind daher ebenfalls nicht erforderlich.

Der Verordnungsentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die spezifischen Lebenssituationen von Familien und Kindern. Soweit die Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder die Erteilung von Vermessungsbefugnissen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem Verordnungsentwurf an die Ableistung von Praxiszeiten geknüpft ist, wird insoweit nicht zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen unterschieden, als die Teilzeitarbeitsverhältnisse mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen. Nachteile von

Personen, die wegen der Erziehung von Kindern zur Vollbeschäftigung nicht in der Lage sind, werden dadurch erheblich vermindert.

Der Kommunale Rat ist von dem Verordnungsentwurf nicht berührt. Eine Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände nach § 129 der Gemeindeordnung und nach § 72 der Landkreisordnung sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 105 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes entfällt aus diesem Grund ebenfalls.

Die Anhörung der Ressorts, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Berufsverbände der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ergab Folgendes:

Die Ressorts und der Landesbeauftragte für den Datenschutz haben dem Verordnungsentwurf zugestimmt bzw. keine grundlegenden Bedenken vorgebracht. Die Anregungen des Ministeriums der Justiz wurden umgesetzt.

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. - Landesgruppe Rheinland-Pfalz und der Verein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz e.V. haben innerhalb der Ausschlussfrist keine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf übersandt. Aufgrund der Beteiligung dieser Berufsverbände im Rahmen der Konzeption des Verordnungsentwurfs ist von einer stillschweigenden Zustimmung auszugehen.

Der Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. - Landesverband Rheinland-Pfalz - hat den Verordnungsentwurf durchweg positiv aufgenommen. Bedenken wurden lediglich zu der Amtspflicht des § 17 Abs. 2 Satz 3 geäußert, nach der von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der jeweilige Stand der Technik in der Vermessungs- und Katasterverwaltung anzuhalten ist. Investitionen, die jede technische Neuerung bedinge, bedürften auch eines entsprechenden wirtschaftlichen Gegenpols in der Form eines steigenden Ertrags, um einen Betrieb nicht finanziell zu gefährden. Der mit der Ordnungsbestimmung ausgelöste Zwang zur Investition solle vermieden werden und die Investitionsentscheidung dem unternehmerischen Handeln jedes Einzelnen überlassen bleiben. Die Kompatibilität bezüglich der Datenstrukturen und die Einhaltung von Qualitätsanforderungen durch die Beliehenen sei zwar zwingend, jedoch solle die Zielerreichung unabhängig von den jeweils eingesetzten Betriebsmitteln sein.

Die Anregung des Verbands Deutscher Vermessungsingenieure e.V. wurde nicht übernommen. Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Satz 3 geht zurück auf das allgemeine Gebot des § 11 Abs. 1 Satz 1 LGVerm über Form und Inhalt der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens. Der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik sowie bundeseinheitliche Strukturen sollen bei der Erhebung, Führung und Bereitstellung der Geobasisinformationen beachtet werden. Mit dieser gesetzlichen Dynamisierung des Inhalts und der Form der Geobasisinformationen wird sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen nicht auf unzeitgemäßen Strukturen aufsetzt. Vielmehr ist der Einführung neuer globaler Raumbezugssysteme, moderner und präziserer Messtechniken, aktueller Datenverarbeitungs- und -übermittlungstechniken sowie deren Weiterentwicklung Rechnung zu tragen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind als Träger eines öffentlichen Amtes Teil des amtlichen Vermessungswesens in Rheinland-Pfalz und dieser Dynamisierung ebenso unterworfen, wie die übrigen öffentlichen Vermessungsstellen. § 17 Abs. 2 Satz 3 stellt dies nochmals in Form einer Amtspflicht für den einzelnen Amtsträger heraus. Behinderungen im Datenfluss bei der Übernahme der Erhebungsergebnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und in der Kommunikation mit den Vermessungs- und Katasterbehörden sollen damit ausgeschlossen oder erforderliche Anpassungen und Nacherhebungen der Erhebungsergebnisse im Zuge der Übernahme minimiert werden.

Soweit Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ohne finanzielle Gefährdung des Unternehmens nicht selbst in der Lage sind, den Standard der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu erfüllen, ermöglicht der Verordnungsentwurf im Übrigen nunmehr auch, sich der Mithilfe anderer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure (z.B. im Wege der Geräteausleihe oder der Auftragsdatenverarbeitung) zu bedienen (§ 13 Abs. 5).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Teil 1 - Sonstige Voraussetzungen zur Bestellung

Zu § 1 - Vergleichbare Befähigungen

Entsprechend dem bisherigen Recht ist in Satz 1 Nr. 1 die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst vergleichbar zur Regelbefähigung nach § 2 a Abs. 1 Satz 1 LGVerm. Einzelheiten über den Umfang der fachlichen Erfahrung sind in § 3 festgelegt.

Darüber hinaus gelten nach Satz 1 Nr. 2 künftig fachliche Befähigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden als Grundlage für die Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, wenn die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde die Vergleichbarkeit mit der Regelbefähigung festgestellt hat.

Satz 2 Halbsatz 1 bestimmt, dass bei der Feststellung der Vergleichbarkeit der Befähigungen nach Satz 1 Nr. 2 mit der Regelbefähigung einschließlich der Feststellung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen § 27a des Landesbeamtengesetzes und die Bestimmungen der Landesverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für Laufbahnen in Rheinland-Pfalz (EU-Laufbahnbefähigung-Anerkennungsverordnung) Anwendung finden.

Satz 2 Halbsatz 2 trägt der die Richtlinie 89/48/EWG ändernden Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. L 206/1) Rechnung, nach der vor der Entscheidung über Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen ist, ob die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller während einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Defizite ganz oder zum Teil abdecken.

Zu § 2 - Persönliche Eignung

Zu Absatz 1

Die Grundvoraussetzungen für die Ernennung zum Beamten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBG) gelten künftig aufgrund der Beleihung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit einem öffentlichen Amt bei der Beurteilung der persönlichen Eignung entsprechend. Damit wird neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes auch die Bestellung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich. Außerdem wird die Gewähr für die Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Pflichterfüllung im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm (eigenständige, unabhängige, unparteiische, fachgerechte und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung) gefordert. Schließlich dürfen der Bestellung keine Hinderungsgründe des Absatzes 2 entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt nicht abschließend schwerwiegende Hinderungsgründe auf, unter denen die nach § 2 a Abs. 1 Satz 1 LGVerm in Verbindung mit Absatz 1 geforderte persönliche Eignung zur Bestellung als Beliehener per se nicht gegeben ist.

Zu Absatz 3

Die Öffnungsklausel gibt dem fachlich zuständigen Ministerium die Möglichkeit, von den sich als lebenslanges Berufsverbot auswirkenden Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 6 Ausnahmen zugunsten der Antragstellerinnen oder Antragsteller zuzulassen, wenn bei diesen über einen längeren Zeitraum ein tadelloses Verhalten festzustellen ist und eine entsprechend günstige Prognose für die Zukunft besteht. Die Bestimmung trägt der verfassungsrechtlich gebotenen Einzelfallprüfung von Berufsverboten am Maßstab des Art. 12 GG und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs Rechnung.

Zu § 3 - Fachliche Erfahrung

Zu Absatz 1

Die für die Bestellung erforderliche fachliche Erfahrung nach § 2 a Abs. 1 Satz 1 LGVerm ist durch verantwortliche Tätigkeit, z.B. als Außendienstbeamte oder Vermessungsbefugte (§ 21), insbesondere bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (örtliche und häusliche Bearbeitung bis zur Fertigungsaussage) bei einer Vermessungs- und Katasterbe-

hörde oder bei einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle zu erwerben. Der Begriff „verantwortliche Tätigkeit“ eröffnet vor dem Hintergrund der Vielgestaltigkeit der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen den erforderlichen Ermessensspielraum für Einzelfallbeurteilungen. Der Bezug zu einem Beschäftigungsverhältnis stellt sicher, dass die Tätigkeit für eine bestimmte Zeitdauer regelmäßig und nicht nur kurzzeitig oder aushilfsweise wahrgenommen wurde. Praktikanten-, Ausbildungs-, Anwärter- und Referendariatstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bildungsabschlüssen oder Laufbahnbefähigungen zählen nicht zu den anrechenbaren Zeiten, weil dabei eine verantwortliche Tätigkeit nicht vorliegt.

Zu Absatz 2

Die entsprechend der jeweiligen Grundqualifikation abgestuften Regelungen über die Dauer der verantwortlichen Tätigkeit bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen wurden aus dem bisherigen Berufsrecht übernommen. Die Praxiszeiten bei Vorliegen einer vergleichbaren Befähigung nach § 1 Abs. 1 wurden auf fünf Jahre verkürzt und damit mit den Rechtsvorschriften anderer Bundesländer harmonisiert. Nunmehr sind auch Zeiten anrechenbar, die vor dem Erwerb der Befähigung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet wurden, z.B. im Rahmen von Befugnissen nach § 21 oder vergleichbarer Regelungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland. Vor dem Hintergrund der besonderen Dynamik der rechtlichen und technischen Entwicklung im amtlichen Vermessungswesen sollen zwischen dem Ende der verantwortlichen Tätigkeit und dem Antrag auf Bestellung nicht mehr als fünf Jahre liegen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei der verantwortlichen Tätigkeit auch Erfahrungen in den spezifischen Verhältnissen des amtlichen Vermessungswesens in Rheinland-Pfalz und in der Tätigkeit bei der Geschäftsstelle von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gesammelt wurden.

Zu Absatz 4

Mit der Öffnungsklausel hat die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde im Einzelfall die Möglichkeit, Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zuzulassen. Das Ermessen ist insoweit eingeschränkt, als die berufliche Gesamtentwicklung der Antragstellerin oder des Antragstellers die erforderliche fachliche Erfahrung zur Berufsausübung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gewährleisten muss.

Zu Teil 2 - Bestellung, Erlöschen der Bestellung, Abwicklung

Zu § 4 - Antrag auf Bestellung

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Festlegungen über die einem Antrag auf Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beizufügenden Unterlagen. Adressat des Antrags ist das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz als die die Dienst- und Fachaufsicht ausübende obere Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 2 a Abs. 4 Satz 2 LGVerm).

Auf die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses wurde zugunsten einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers für das angestrebte öffentliche Amt verzichtet.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass ein Antrag auf Bestellung auch dann zulässig ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ein besoldetes Amt innehat, in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber oder in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu einem gewerblichen Unternehmen steht oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland noch als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist. Der Hinderungsgrund muss spätestens mit Ablauf des Tages vor der Bestellung in Rheinland-Pfalz wegfallen. Entsprechend der Bedeutung der Haftpflichtversicherung nach § 2 a Abs. 5 LGVerm bestimmt Satz 2, dass eine Versicherungsbestätigung spätestens unmittelbar vor Aushändigung der Bestellungsurkunde vorgelegt werden muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schreibt vor, dass Antragstellerinnen oder Antragsteller Dokumente in einer fremden Sprache mit einer beglaubigten Übersetzung vorlegen müssen. Die Vorschrift folgt aus den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 5 - Bestellung, Eidesleistung

Zu Absatz 1

Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde entscheidet entsprechend ihrer Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über die Beliehenen (§ 2 a Abs. 4 Satz 2 LGVerm) auch über den Antrag auf Bestellung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. Die Befugnisnorm, im Bestellungsverfahren die Berufsverbände der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu hören, entspricht dem bisherigen Verfahren. Die Anhörung soll insbesondere dann Platz greifen, wenn im Rahmen von Öffnungsklauseln (z.B. § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4) im Einzelfall über Ausnahmen mit grundsätzlichen Bedeutung zu entscheiden ist.

Zu Absatz 2

Die Vereidigung vor der Aushändigung der Bestellungsurkunde ist der besonderen Stellung des öffentlichen Amtes angemessen und entspricht im Übrigen den Bestimmungen des bisherigen Berufsrechts. Die aus dem Beamtenrecht hergeleitete Eidesformel ist inhaltlich an die Art und Weise der Erfüllung der Berufspflichten im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Bestellung wirksam wird. Der Tag der Aushändigung der Bestellungsurkunde ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Auswirkungen auf der Urkunde zu dokumentieren.

Zu § 6 - Treuhänderische Weiterführung der Geschäfte nach dem Erlöschen der Bestellung durch Tod

Zu Absatz 1

Absatz 1 gestattet die Weiterführung der Geschäfte eines Beliehenen durch eine Treuhänderin oder einen Treuhänder auf Antrag der Erben. Diese müssen den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen der Bestellung an die obere Vermessungs- und Katasterbehörde richten. Ziel der Vorschrift ist die Schaffung eines zeitlichen Puffers innerhalb dessen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle weiterbeschäftigt werden können (sozialer Aspekt) und die Erben konkrete Absichten zur Erhaltung und Übergabe des Geschäfts weiterentwickeln können (unternehmerischer Aspekt). Die treuhänderische Weiterführung ist auf längstens vier Jahre zu befristen. Treuhänderin oder Treuhänder kann nur eine Öffentlich

bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. Wegen der Notwendigkeit des Zutritts zu den Geschäftsräumen, der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen und der Überprüfung der Geschäftsprüfung im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde ist die treuhänderische Weiterführung der Geschäfte an die Unterwerfung der Erben unter die Bestimmungen des § 2 a Abs. 4 Satz 3 LGVerm geknüpft.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der hoheitlichen Tätigkeiten ist die Treuhänderin oder der Treuhänder verantwortlich und handelt auf eigene Rechnung. Die Auftrennung der hoheitlichen Rechtsverhältnisse und der zivilrechtlichen Rechts- und Vermögensverhältnisse zwischen Treuhänderin oder Treuhänder und den Erben dient der Rechtsklarheit. Die Eigenschaft der Treuhänderin oder des Treuhänders darf in diesem zeitlich begrenzten Ausnahmefall neben einer bereits bestehenden Niederlassung ausgeübt werden (§ 12 Abs. 1).

Zu § 7 – Erlöschen der Bestellung durch Verzicht

Zu Absatz 1

Wegen der unmittelbaren Rechtswirkung der Verzichtserklärung aufgrund § 2 a Abs. 1 Satz 1 LGVerm besteht ein Schriftformerfordernis. Die Bestellung erlischt mit dem Eingang der Verzichtserklärung bei der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde.

Die Verzichtenden haben die Geschäfte in der Regel vor Abgabe der Verzichtserklärung selbst abzuwickeln. Soweit diese beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dazu in der Lage sind, greift das Selbsteintrittsrecht der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 2 Abs. 4 LGVerm).

Zu Absatz 2

Die Weiterführung der Berufsbezeichnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit dem Zusatz „in Ruhe“ oder „i. R.“ bei einem Verzicht auf die Bestellung aus gesundheitlichen Gründen entspricht dem bisherigen Berufsrecht. Die Erlaubnis erteilt die obere Vermessungs- und Katasterbehörde auf Antrag.

Zu § 8 - Erlöschen der Bestellung durch Rücknahme

§ 8 bestimmt die Rücknahme einer rechtswidrig zustande gekommenen Bestellung in besonderen Fällen. Die Bestellung ist nur mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, um Rückabwicklungen von Verwaltungsentscheidungen, die bereits Bestandteil öffentlicher Register (Liegenschaftskataster, Grundbuch) geworden sind, auszuschließen. Bei einem nachträglich bekannt gewordenen Bestellungs-mangel z.B. wegen fehlender Befähigung, persönlicher Eignung oder fachlicher Erfahrung, stellt die Nummer 2 klar, dass die Bestellung nur dann zurückzunehmen ist, wenn auch im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtswidrigkeit die Voraussetzungen zur Bestellung nicht gegeben sind. Dadurch wird das Weiterbestehen einer ursprünglich rechtswidrigen Bestellung nach zwischenzeitlicher Heilung von Bestellungs-mängeln ermöglicht.

Das Verfahren der Rücknahme der Bestellung bestimmt sich nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 48 VwVfG.

Zu § 9 - Erlöschen der Bestellung durch Widerruf

§ 9 regelt den Widerruf rechtmäßig zustande gekommener Bestellungen in besonderen Fällen im Rahmen einer in die Zukunft gerichteten Ermessensregelung, unbeschadet der verfassungsrechtlich gebotenen Einzelfallprüfung von Berufsverboten am Maßstab des Art. 12 GG und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs. Die Bestimmung konkretisiert die Ermessensvorschriften des § 2 a Abs. 6 Satz 1 LGVerm über den Widerruf der Bestellung wegen schuldhafter Pflichtverletzungen oder standeswidriger Verhaltensweise weiter insbesondere für die Fälle, in denen nachträglich Umstände eintreten, die zur Ablehnung eines Antrags auf Bestellung führen würden oder in denen der Haftpflichtversicherer nach § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag das Nichtbestehen oder die Beendigung der Haftpflichtversicherung nach § 2 a Abs. 5 LGVerm mitteilt.

Das Verfahren des Widerrufs der Bestellung bestimmt sich nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 VwVfG.

Zu § 10 - Abwicklung

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Abwicklung einer Bestellung, die durch Tod, Verzicht, Rücknahme oder Widerruf erloschen ist. Die Abwicklung ist nunmehr ausschließlich Aufgabe der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde und wird aufgrund des Selbsteintrittsrechts nach § 2 Abs. 4 LGVerm ausgeübt. Auf die bisherige Möglichkeit, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Abwicklung heranzuziehen, wurde verzichtet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde, sich bei der Abwicklung auch Dritter zu bedienen (z.B. Übertragung von Teilaufgaben auf andere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Mitwirkung von Bediensteten der Vermessungs- und Katasterverwaltung). Wie bisher gilt der Grundsatz der Übertragung des noch offenen Auftragspotenzials auf andere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, soweit die Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem zustimmen. Darüber hinaus erhält die obere Vermessungs- und Katasterbehörde die Befugnis, noch ausstehende Vergütungsforderungen nach den Vergütungsbestimmungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure festzusetzen und zu erheben. Für bereits erbrachte Leistungen sind den Erben oder der Personen, deren Bestellung erloschen ist, die entsprechenden Vergütungsanteile zu erstatten. Aus Vereinfachungsgründen wurde die Aufrechnung der Erstattungen mit den Kosten für die Abwicklung zugelassen. Grundlage für die Erhebung von Kosten für die Abwicklungsarbeiten durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörden ist § 2 Abs. 4 LGVerm.

Zu § 11 - Veröffentlichung, Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Zu Absatz 1

Die Bestimmung übernimmt das Veröffentlichungsgebot für die Bestellung, das Erlöschen der Bestellung, die treuhänderische Weiterführung der Geschäfte und den Ort der Niederlassung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz aus dem bisherigen Berufsrecht. Das Veröffentlichungsgebot für den Ort der Niederlassung bezieht auch die Bekanntmachung der Verlegung der Niederlassung ein. Wegen allenfalls nur geringer Auswirkungen der Bildung einer

Arbeitsgemeinschaft auf die Bürgerinnen und Bürger wurde auf deren Veröffentlichung verzichtet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift gibt die Führung eines Verzeichnisses der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz mit den notwendigen inhaltlichen Festlegungen vor. Das Verzeichnis wird künftig nicht mehr bei der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde, sondern bei der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde (Aufsichtsbehörde) geführt.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde, bestimmte Angaben des Verzeichnisses nach Absatz 2 über ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem (Internet) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der Einzelangaben ist unter den Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gestellt.

Zu Teil 3 - Niederlassung, Geschäftsführung, Kooperationen

Zu § 12 - Niederlassung

Zu Absatz 1

Das Gebot der Aufgabenwahrnehmung von einem Niederlassungsort aus und das Verbot zur Einrichtung von Zweigstellen wurden aus dem bisherigen Recht übernommen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind unter anderem zu einer eigenständigen und ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung verpflichtet (§ 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm). Im Rahmen dieser Pflichten müssen sie die grundlegenden Tätigkeiten ihres öffentlichen Amtes (Beratungen, Beurkundungen, Verwaltungsentscheidungen) stets selbst wahrnehmen und auch die Aufsicht über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten. Darüber hinaus soll für die an Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein konkreter dauerhafter Niederlassungsort benannt werden können. Die Unterhaltung mehrerer Niederlassungen oder Zweigstellen läuft den Berufspflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entgegen. Das Zweigstellenverbot bezieht auch das Verbot ein, auswärtige

Sprechtage einzurichten. Temporäre Ausnahmen vom Gebot der Aufgabenwahrnehmung von einem Niederlassungsort und vom Verbot der Einrichtung von Zweigstellen sind nur für die treuhänderische Weiterführung der Geschäfte (§ 6 Abs. 2) und die Vertretung (§ 14) zugelassen.

Auf die bisherigen Regelungen des Berufsrechts zur Geschäftsstellenausstattung wurde verzichtet. Art und Umfang sind den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auch vor dem Hintergrund der notwendigen Orientierung an der außerdem vorliegenden freiberuflichen unternehmerischen Tätigkeit grundsätzlich freigestellt. Die Ausrichtung der Arbeitsergebnisse an dem jeweiligen Stand der Technik in der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist durch § 17 Abs. 2 Satz 3 bestimmt.

Zu Absatz 2

Die vorzeitige Mitteilung über die Verlegung der Geschäftsstelle dient der erforderlichen Transparenz gegenüber der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde. Darüber hinaus wird dem Gebot der zeitnahen Bekanntmachung im Staatsanzeiger (§ 11 Abs. 1) und der Vorhaltung und Aktualisierung des Verzeichnisses nach § 11 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu § 13 - Geschäftsführung

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird die Führung einer Geschäftsübersicht über die hoheitlichen Aufträge einschließlich der Mindestinhalte geregelt. Die Form der Führung und die Erweiterung um weitere Angaben sind freigestellt. Bei einer in Arbeitsgemeinschaften gemeinsam geführten Geschäftsübersicht muss für den jeweiligen Auftrag zusätzlich die verantwortliche Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der verantwortliche Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur erkennbar sein. Die Pflicht zur Unterrichtung der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde bei einer Umstellung der Geschäftsübersicht auf automatisierte Führung ist entfallen.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung regelt die Aufbewahrungspflicht von Schriftgut, das bei der Ausübung des öffentlichen Amtes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure anfällt, nach dem bisherigen Berufsrecht. Sie korrespondiert mit den haushalts- und kassenrechtlichen Aufbewahrungspflichten in der Landesverwaltung. Die Form der Aktenführung (Papierform, elektronische Form) ist offen gelassen. Fachspezifi-

sche Regelungen über die Personalaktenführung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entfallen. Sonstige arbeits-, steuer- oder abgabenrechtliche Bestimmungen über Personalakten bleiben davon unberührt.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass die bei der Ausübung des öffentlichen Amtes entstehenden Schriftstücke und Dokumente mit rechtsbegründender Wirkung von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren selbst zu unterzeichnen sind (z.B. Grenzniederschriften, Vermessungsrisse, Koordinatennachweise und sonstige Urkunden, Beglaubigungen, Verwaltungsentscheidungen, Vergütungsrechnungen). Die Schlusszeichnung von Schriftverkehr, der z.B. zur Geschäftsabwicklung dient, ist von der Regelung nicht betroffen. Satz 2 fordert darüber hinaus die Bestätigung der Richtigkeit der bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem LGVerm ermittelten Ergebnisse in sachlicher und rechtlicher Hinsicht (z.B. Fertigungsaussage für Vermessungsschriften).

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Einzelheiten zur Führung des Kleinen Landessiegels nach § 2 a Abs. 3 LGVerm durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure auf der Basis des bisherigen Berufsrechts. Sie benutzen bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben stets ihr eigenes Siegel. Unterschriftszusätze über die Vertreter- oder Treuhändereigenschaft bleiben davon unberührt.

Die Führung des Amtsschildes durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure regelt die Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild. Spezielle berufsrechtliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erlaubt den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren künftig, sich der Mithilfe von Berufskollegen zu bedienen (z.B. Bildung von Gerätegemeinschaften, Nutzung von technischen Einrichtungen und Geräten, beispielsweise im Wege der Leihe oder der Verarbeitung von Daten im Auftrag). Die Verantwortlichkeiten der beteiligten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der technischen Qualitätsanforderungen des amtlichen Vermessungswesens, und die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, bleiben dabei unberührt. In die Mithilfe ist auch der Einsatz der die technischen Einrich-

tungen und Geräte bedienenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure eingeschlossen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure über die für die Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften aktuell informiert und diese im Bedarfsfall auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich sind. Die Vorschrift lässt die Art und Weise der Gewährleistung des Zugangs vor dem Hintergrund des gegenwärtigen starken Wandels in der Informationsbeschaffung und -bereitstellung bewusst offen.

Zu § 14 - Vertretung

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt eine selbst bestimmte Vertretung zwischen den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren im Falle der Abwesenheit. Der Begriff „Abwesenheitsvertretung“ stellt im Übrigen klar, dass die Vertretenen im Zeitraum der Vertretung ihr öffentliches Amt nicht ausüben können. Die Übernahme der Abwesenheitsvertretung ist nach Satz 2 Pflicht, es sei denn, wichtige Gründe berechtigen zur Ablehnung. Abwesenheiten von mehr als einem Monat unterliegen nach Satz 3 der unverzüglichen Mitteilungspflicht an die obere Vermessungs- und Katasterbehörde. Die Sätze 3 und 4 regeln die Kostenerstattung und die Zeichnungsform. Auf die bisherige Möglichkeit der Bestellung einer anderen Person zur Vertreterin oder zum Vertreter wurde einerseits wegen der fehlenden Bedeutung und andererseits wegen der Möglichkeit des Selbsteintritts nach § 2 Abs. 4 LGVerm verzichtet.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung ermöglicht die Vertretung in Abwesenheit durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter. Sie müssen der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde mit einer Einverständniserklärung vorher benannt werden. Die regelmäßigen Mitteilungspflichten bei längerer Abwesenheit entfallen dadurch.

Zu § 15 - Arbeitsgemeinschaft

Die Bestimmungen über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wurden vereinfacht und erleichtert. Die Bedingung, dass die jeweils eigenverantwortliche Ausübung des öffentlichen Amtes durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gewahrt bleiben muss, wurde aus dem bisherigen Recht übernommen (Absatz 1). Anstelle des bisherigen Genehmigungsvorbehalts der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde wurde eine unverzügliche Anzeigepflicht eingeführt (Absatz 2).

Für eine öffentlich-rechtliche Regelung der Zulässigkeit der gemeinsamen Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie über die gemeinsame Unterhaltung technischer Einrichtungen und Geräte wie im bisherigen Recht besteht keine Notwendigkeit mehr.

Zu § 16 - Kooperation mit anderen Personen und Stellen

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht die Kooperation von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit anderen Personen und Stellen künftig an einer Generalklausel fest, nach der die Grundpflichten des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm (Eigenständigkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie die fachgerechte und ordnungsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Amtes) durch die Kooperation nicht beeinträchtigt werden dürfen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure behalten neben dem öffentlichen Amt (hoheitlicher Tätigkeitsbereich) ihren Status als freiberufliche Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure (unternehmerischer Tätigkeitsbereich). Insoweit sind ihnen die Wahrnehmung unternehmerischer Aufgaben und die privatrechtliche Kooperation mit anderen Personen und Stellen im Rahmen der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) grundsätzlich unbenommen. Die Bestimmungen tragen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Grenzen für Eingriffe in die Berufsfreiheit staatlich gebundener Berufe Rechnung. Diese dürfen regelmäßig nicht weiter gehen, als es die sie rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern.

Mit den im Freien Beruf üblichen rechtlichen Kooperationsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft lässt sich die Erfüllung der Berufspflichten im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm in der Regel gewährleisten. Die Wahrnehmung

hoheitlicher Aufgaben durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure innerhalb der Kooperation oder für den Kooperationspartner kann aufgrund der Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen sein. Soweit Kooperationsformen beispielsweise rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse zu Arbeitgebern oder wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse zu einem gewerblichen Unternehmen begründen, sind sie unzulässig. Auf die Widerrufsgründe für eine Bestellung nach § 9 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Die unverzügliche Anzeigepflicht bei der Bildung und Auflösung von Kooperationen gewährleistet die notwendige Transparenz für die ordnungsgemäße Dienst- und Fachaufsicht durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde.

Zu Teil 4 - Amtspflichten, Rechte und Pflichten gegenüber den Auftraggeberinnen und Auftraggebern, Haftpflichtversicherung

Zu § 17 - Allgemeine Amtspflichten

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt allgemeine standesrechtliche Pflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure fest, die sich aus den Grundsätzen des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm über die Art und Weise der Wahrnehmung ihrer Berufspflichten ableiten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt für das Tätigwerden der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach Satz 1 grundsätzlich das Auftragsprinzip. Das Auftragsprinzip erfasst den Bereich der privaten Aufträge, der öffentlichen Aufträge und der Beauftragung durch Vermessungs- und Katasterbehörden oder sonstige öffentliche Vermessungsstellen mit Teilaufgaben auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens. Handlungen von Amts wegen sind nicht zulässig. Satz 2 verpflichtet die Belehenden zur vorschriftsmäßigen Aufgabenwahrnehmung und zur Ausrichtung ihrer Arbeitsergebnisse an der gemeinsamen Aufgabe aller öffentlichen Vermessungsstellen zur Aktualisierung und Weiterentwicklung der Geobasisinformationen. Dabei gilt nach Satz 3 das Gebot den Stand der Technik in der Vermessungs- und Katasterverwaltung anzuhalten, um Behinderungen im Datenfluss bei der Übernahme der Erhebungsergebnisse in die Geobasisinfor-

mationen weitgehend auszuschließen oder unter Umständen erforderliche Anpassungen und Nacherhebungen zu minimieren.

Zu Absatz 3

Satz 1 öffnet das Werbeverbot nach bisherigem Berufsrecht zugunsten eines praxisgerechten, liberalen Werberechts, das sich an den üblichen wettbewerbsrechtlichen Festlegungen orientiert. Das bisherige öffentlich-rechtliche Werbeverbot kann weder verfassungsrechtlich noch vor dem Hintergrund eines sich verstärkenden Verständnisses vom „Dienstleistungsunternehmen Staat“ aufrechterhalten werden. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gehören zu einer Berufsgruppe, die im Gegensatz zu anderen Formen der freien Berufe (Ärzte, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater) bei den Bürgerinnen und Bürgern weitgehend unbekannt sind. Sie sind als freiberuflich Tätige auch bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Amts darauf angewiesen, potenzielle Kunden über ihr Dienstleistungsangebot zu informieren. Die Werbefreiheit ist als Teil der Berufsausübungsfreiheit durch Art. 12 GG gewährleistet, soweit nicht das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Einschränkungen aus den Interessen des Gemeinwohls bestimmt. Aufgrund des durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ausgeübten öffentlichen Amts sind Einschränkungen in der Werbefreiheit aufgrund Art. 33 GG möglich und insoweit angebracht, als sie das Ansehen des öffentlichen Amts schädigen können. Beispielhaft werden der unlautere Wettbewerb, das Anbieten von Geld- oder Leistungsvorteilen sowie Haustürgeschäfte angeführt. Diese Handlungen können bei den Betroffenen im Übrigen auch den Rückschluss nahe legen, dass die Beliehenen nicht die Gewähr dafür bieten, aus Rücksicht auf die Rechtspflege und die Interessen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber das persönliche Gewinnstreben hintanzustellen. Sie sollen auch deshalb verboten und als Berufspflichtverletzung geahndet werden können, weil der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde als Aufsichtsbehörde Möglichkeiten zu einer Anspruchsdurchsetzung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht gegeben sind.

Angemessen gestaltete Werbemaßnahmen wie Telefonbucheinträge, Visitenkarten, Zeitungsannoncen, Zeitungsberichte über Arbeitsleistungen, Flyer, Tage der offenen Tür, Vorträge, Informationsgespräche, Internetseiten entsprechen in der Regel einer sachlichen und berufsbezogenen Information. Sie ist insbesondere auch dadurch charakterisiert, dass sie das Dienstleistungsangebot nicht nur auf die werbende Person oder Stelle bezieht, sondern dem Empfänger auch das Recht, andere Personen oder Stellen als Dienstleister zu wählen, offen darstellt.

Nicht erlaubt ist die Teilnahme an Ausschreibungen über Dienstleistungen im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens. Diese hoheitlichen Dienstleistungen der öffentlichen Vermessungsstellen werden nach einheitlichen Gebühren- und Vergütungsregelungen (§§ 23 ff., Besonderes Gebührenverzeichnis der Vermessungs- und Katasterbehörden) abgerechnet. Insoweit ist für einen Preiswettbewerb bei hoheitlichen Dienstleistungen kein Raum.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erstreckt die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Geheimhaltung im Verwaltungsverfahren auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Auf die bisher eigenständigen Regelungen über Schweigepflichten wurde verzichtet. Wegen der Bedeutung der Geheimhaltung gilt für die Verpflichtung der beschäftigten Personen die Schriftform. Es wird außerdem klargestellt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach dem Erlöschen der Bestellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter bestehen bleibt.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung schafft ein Fortbildungsgebot für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Sie haben an den angebotenen Maßnahmen der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung teilzunehmen. Das Fortbildungsgebot folgt aus der Notwendigkeit der ständigen Anpassung des Wissensstandes der Beliehenen an die Neuerungen im amtlichen Vermessungswesen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt künftig die Meldung aller bei der Wahrnehmung des öffentlichen Amts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eingesetzten elektronischen Sensoren und die Abmeldung der nicht mehr eingesetzten Sensoren bei der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde. Die Meldung dient der Registrierung der Sensoren, um die notwendige regelmäßige Eichung sicherzustellen.

Zu § 18 - Rechte und Pflichten gegenüber den Auftraggeberinnen und Auftraggebern

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eine allgemeine Pflicht, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Interessen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber auszurichten und diese entsprechend zu beraten. Diese Pflicht wirkt nicht nur innerhalb bestehender Auftragsverhältnisse sondern auch gegenüber potenziellen Kunden. Satz 2 verpflichtet die Beliehenen grundsätzlich zur Annahme von Aufträgen. Sie dürfen diese nur aus wichtigem Grund ablehnen. Die Bestimmungen wirken einer selektiven Auftragsannahme, z.B. ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen entgegen. Satz 3 fordert, solche Aufträge abzulehnen, die mit der Erfüllung der Grundpflichten der Beliehenen im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm (insbesondere Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit) nicht vereinbar sind. Die Regelung schließt auch die Auftragsablehnung aus Befangenheitsgründen (§§ 20 und 21 VwVfG) ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gebietet den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren die rechtzeitige Unterrichtung der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bei Problemen in der zeitlichen Abwicklung der Aufträge. Die Unterrichtungspflicht beinhaltet außerdem auch das Angebot der Auflösung des Auftragsverhältnisses.

Zu Absatz 3

Satz 1 trägt der vereinfachten Abwicklung von geringfügig grenzüberschreitenden Aufträgen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Rechnung. Der Bestellungsbereich der Beliehenen endet grundsätzlich an der Landesgrenze von Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus gehende hoheitliche Tätigkeiten in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der schriftlichen Zustimmung der dort zuständigen Behörde im Rahmen des dortigen Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure aus benachbarten Ländern der Bundesrepublik Deutschland eröffnet Satz 2 die grenzüberschreitende Tätigkeit mit schriftlicher Zustimmung der rheinland-pfälzischen oberen Vermessungs- und Katasterbehörde. Diese obere Vermessungs- und Katasterbehörde muss im Rahmen des Zustimmungsvorbehalts im Einzelfall entscheiden, ob im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze der Umfang der grenzüberschreitenden Auftragsabwicklung angemessen ist.

Zu § 19 – Haftpflichtversicherung

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Umfang der nach § 2 a Abs. 5 LGVerm abzuschließenden Haftpflichtversicherung nach bisherigem Recht auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Schadensarten fest. Gegenstand der Vermögensschadenversicherung sollen vor allem so genannte „reine Vermögensschäden“ im Sinne des Versicherungsrechts sein, d.h. Vermögensschäden, die nicht im Zusammenhang mit Personenschäden oder Sachbeschädigungen entstehen (z.B. Beratungsschäden, Folgenbeseitigungsansprüche, sonstige Schäden durch Fehler oder Versäumnisse). Die Pflichtversicherung deckt nach § 149 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag den Leistungersatz für den Versicherungsnehmer ab, den dieser aufgrund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat.

Zu Absatz 2

Die Mindestversicherungssumme wird entsprechend dem allgemein gestiegenen Schadensrisiko von 125 000 EUR auf 250 000 EUR je Schadensart nach Absatz 1 und für jeden Versicherungsfall angehoben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die obere Vermessungs- und Katasterbehörde als die nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zuständige Stelle zur Entgegennahme der Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Die Bestimmung ist erforderlich, weil die dort geregelte Mitteilungspflicht des Versicherers entfällt, wenn eine für die Entgegennahme zuständige Stelle nicht bestimmt ist (§ 158 c Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag).

Zu Teil 5 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu § 20 – Mitwirkung, Beschäftigungsverhältnis

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure für die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter ist durch die allgemeine Vorgabe der Gewährleistung einer wirksamen persönlichen Aufsicht in dem Maße beschränkt, wie es die Erfüllung der Berufspflichten im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm erfordert. Auf sonstige Vorgaben, z.B. über die Art der Beschäftigung und die Führung von Personalakten, wurde mit dem Ziel einer weitgehenden organisatorischen Gestaltungsfreiheit der Geschäftsführung durch die Beliehenen verzichtet.

Vorschriften über die Beschäftigung von Auszubildenden sind entfallen, da die Ausbildung von Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern nicht Bestandteil des öffentlichen Amtes ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt Sondervorschriften für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen fest. Wegen der verantwortlichen Tätigkeit im hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist wie bisher ein durch Arbeitsvertrag gesichertes dauerndes Beschäftigungsverhältnis erforderlich. Der Arbeitsvertrag muss insbesondere die Erfüllung der Berufspflichten der Beliehenen nach § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm sowie deren uneingeschränktes Weisungsrecht sicherstellen.

Zu § 21 – Vermessungsbefugnis

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Erteilung der Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungsbefugnis) an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Qualifikationsvoraussetzungen. Künftig werden die Befugnisse in den zweifelsfreien Fällen des Absatzes 1 von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durch Verwaltungsentscheidung selbst erteilt. Die Vermessungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die von den Beliehenen selbst durchzuführenden rechtsbegründenden Tätigkeiten.

Auf die bisherigen Vorgaben zur Höchstzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vermessungsbefugnissen wurde mit dem Ziel einer weitgehenden organisatorischen Gestaltungsfreiheit der Geschäftsführung durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verzichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beliehenen, die die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 geforderte Berufserfahrung noch nicht besitzen, im Rahmen einer vorläufigen Vermessungsbefugnis zu sammeln. Die vorläufige Vermessungsbefugnis ist vor dem Hintergrund ihrer Zweckbestimmung stets befristet zu erteilen. Von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren wird bei der Ausübung der vorläufigen Vermessungsbefugnis eine besondere Leitungs- und Aufsichtsfunktion gefordert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine Öffnungsklausel, nach der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit einer den Regelbefähigungen nach Absatz 1 Nr. 2 vergleichbaren Befähigung unter der Bedingung der Zustimmung der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde eine Vermessungsbefugnis erteilt werden kann. Die Öffnungsklausel zielt insbesondere auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ab, die ihre berufliche Qualifikation beispielsweise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben haben oder über eine Vermessungsbefugnis nach früherem Berufsrecht verfügen.

Zu Absatz 4

Die Regelung bestimmt die umfassende Gültigkeit von Vermessungsbefugnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, unabhängig von den jeweiligen arbeitsvertraglichen Bindungen zu den einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 geregelte unverzügliche Anzeigepflicht über die erteilten Vermessungsbefugnisse nach Absatz 1 bis 3 gegenüber der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde dient der für eine ordnungsgemäße Dienst- und Fachaufsicht erforderlichen Transparenz. Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde darf die in Satz 2 bestimmten personenbezogenen Daten über die Vermessungsbefugten für die Zwecke der Dienst- und Fachaufsicht speichern und nutzen sowie den Vermessungs- und Katasterämtern für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (Eignungsfeststellung bei der Übernahme von Vermessungsschriften) übermitteln.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt in Satz 1 das Erlöschen der Vermessungsbefugnisse und der vorläufigen Vermessungsbefugnisse in den verschiedenen Fällen unter Berücksichtigung des bisherigen Berufsrechts. Nummer 1 stellt bei befristet erteilten vorläufigen Vermessungsbefugnissen auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung ab. Nummer 2 lässt unter Bezug auf § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 Abs. 1 und 3 sowie 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Rücknahme und den Widerruf der Vermessungsbefugnis zu. Die Nummern 3 bis 6 regeln das automatische Erlöschen der Vermessungsbefugnis durch Tod, Verzicht, Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis und durch das Erlöschen der Bestellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, der die Vermessungsbefugnis erteilt hat. Die besonderen Regelungen des § 6 Abs. 2 über die treuhänderische Weiterführung der Geschäfte verstorbener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure bedürfen der Ausnahme von dem automatischen Erlöschen der Vermessungsbefugnisse.

Satz 2 regelt eine Mitteilungspflicht gegenüber der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde, soweit das Erlöschen nicht mit dem dort ohnehin bekannten Erlöschen der Bestellung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs verbunden ist. Die unverzügliche Mitteilungspflicht dient der für eine ordnungsgemäße Dienst- und Fachaufsicht erforderlichen Transparenz.

Zu § 22 – Qualifizierungsverfahren

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen zur Teilnahme von Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern an einem Qualifizierungsverfahren zur Erlangung der Befähigung für eine Vermessungsbefugnis. Antragsbefugt sind nur die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die auch die Kosten für die Durchführung des Qualifizierungsverfahrens zu tragen haben.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass der Antrag auf Zulassung zum Qualifizierungsverfahren an die obere Vermessungs- und Katasterbehörde zu richten ist. Satz 2 regelt, dass der zeitliche Ablauf des Qualifizierungsverfahrens durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde bestimmt

wird. Sie ist dadurch in der Lage innerhalb eines angemessenen Zeitraums z.B. Anträge zu sammeln, um ein gemeinsames Qualifizierungsverfahren durchzuführen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, zur Durchführung des Qualifizierungsverfahrens bei der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde einen Ausschuss einzuberufen. Die Besetzung entspricht der des bisherigen Berufsrechts. Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde kann die Einberufung des Ausschusses für die Dauer eines Qualifizierungsverfahrens oder für einen längeren Zeitraum befristen und die Abwesenheitsvertretung für die Mitglieder regeln. Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf in einem Qualifizierungsverfahren für eigene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht mitwirken (§ 1 Abs.1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 2 VwVfG). Gleiches gilt auch für die Vermessungsbefugte oder den Vermessungsbefugten im Ausschuss, wenn die zu prüfende Person bei der gleichen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem gleichen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beschäftigt ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt den Umfang und die Gliederung des Qualifizierungsverfahrens entsprechend den bisherigen Vorschriften des Berufsrechts fest.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt den Ablauf des Qualifizierungsverfahrens, einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten. Die Unterrichtung über die Ergebnisse erfolgt durch Verwaltungsentscheidung der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde auf Vorschlag des Ausschusses.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass die Vermessungstechnikerin oder der Vermessungstechniker über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungsverfahrens von der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde eine Bescheinigung erhält. Die Bescheinigung ist Grundlage für die Erteilung einer Vermessungsbefugnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift ermächtigt die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde zum Erlass erforderlicher Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Qualifizierungsverfahrens.

Zu Teil 6 - Vergütungen und Auslagen

Die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist bisher in der Landesverordnung über die Vergütungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVergVO) vom 17. Oktober 2002 (GVBl. S. 381, BS 219-5-2) geregelt. Die Vergütungssätze sind weitestgehend identisch mit den Gebührensätzen in der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. Oktober 2002 (GVBl. S. 399, BS 2013-1-23). Aus Vereinfachungsgründen sind künftig die Vergütungen und Auslagen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Vermessungs- und Katasterbehörden zu bemessen. Teil 6 enthält die weiterhin noch erforderlichen Vergütungsregelungen für die Beliehenen in Anlehnung an die bisherigen Vergütungsregelungen.

Zu § 23 - Bemessung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für die Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes Vergütungen und Auslagen erhalten. Deren Höhe bemisst sich, vorbehaltlich der besonderen Regelungen in den Absätzen 2 bis 4, durch die entsprechende Anwendung von § 1 Abs. 2 und § 5 sowie der Anlage der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht den bisherigen §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der ÖbVIVergVO. Die Bestimmung regelt die Erhebung von Vergütungen und Auslagen bei der Wahrnehmung des öffentlichen Amtes für Fälle, für die es in der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden keine Gebührenstellen gibt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die Kosten und Aufwendungen, die in den Vergütungssätzen bereits berücksichtigt sind und deshalb nicht mehr besonders angesetzt werden können. Die Regelung entspricht im Wesentlichen den §§ 1 Abs. 2 sowie 5 Abs. 1 und 5. Die bisherige Auslagenregelung in § 5 Abs. 2 ist wegen des Bezugs auf § 5 der Landesverordnung über die Ge-

bühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) hinfällig geworden (Absatz 1 Satz 2)

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 1 der ÖbVIVergVO. Bei der Beschreibung der erschwerten Leistungen sind die Fälle entfallen, die das Besondere Gebührenverzeichnis der Vermessungs- und Katasterbehörden bereits an anderer Stelle durch Zuschlagsmöglichkeiten berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Entspricht der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 6 der ÖbVIVergVO.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt klar, dass von den Vermessungs- und Katasterbehörden zu gewährende Gebühren- und Auslagenbefreiungen bei der Erhebung von Vergütungen und Auslagen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure außer Betracht bleiben.

Zu § 24 - Erhebung in besonderen Fällen

Zu Absatz 1

Entspricht der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 3 der ÖbVIVergVO.

Zu Absatz 2

Entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 und 2 der ÖbVIVergVO.

Zu Absatz 3

Entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 3 und 4 der ÖbVIVergVO.

Zu Absatz 4

Entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 5 der ÖbVIVergVO.

Zu § 25 - Vergütungsabrechnung, Umsatzsteuer

Zu Absatz 1

Die Befugnisnormen in Satz 1 und 2 eröffnen künftig die Möglichkeit die Auftragserledigung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen oder bei umfangreichen Aufträgen (z.B. Vermessung lang gestreckter Anlagen, Vermessungsarbeiten für Bodenordnungsverfahren) für erbrachte Teilleistungen angemessene Abschläge auf die Vergütung zu erheben. Die Angemessenheit soll sich an der zu erwartenden Gesamtvergütung bzw. dem Umfang der bereits erbrachten Teilleistungen orientieren. Nach Satz 3 sind Vorschüsse und Teilleistungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 mit Angaben über die Berechnung der Vergütung, die ihre Höhe bestimmenden Merkmale und die angewandten Rechtsgrundlagen in Rechnung zu stellen.

Zu Absatz 2

Entspricht der bisherigen Regelung in § 7 der ÖbVIVergVO.

Zu Absatz 3

Entspricht der bisherigen Regelung in § 4 der ÖbVIVergVO.

Zu Teil 7 – Dienst- und Fachaufsicht

Zu § 26 – Ausübung

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Personalaktenführung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bei der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Führung der Personalakten abgestellt.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt fest, dass sich die obere Vermessungs- und Katasterbehörde auch künftig regelmäßig von der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durch Geschäftsprüfung überzeugen muss. Der Zeitabstand ist nunmehr auf längstens drei Jahre verlängert. Die Regelung stellt die jeweilige Intensität der Geschäftsprüfung im Einzelfall in das Ermessen der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde. Satz 2 regelt die Führung eines Verzeichnisses

der bei den Beliehenen eingesetzten Sensoren mit den für die Überwachung der regelmäßigen und zeitgerechten Eichung erforderlichen Angaben. Die Regelung korrespondiert mit der Mitteilungspflicht des § 17 Abs. 6.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, die Durchführung von Prüfungsvermessungen (z.B. bei Geschäftsprüfungen, Petitionen, zur Beweissicherung) aus besonderem Anlass durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde der betroffenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem betroffenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur rechtzeitig mitzuteilen, um die beobachtende Teilnahme zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die obere Vermessungs- und Katasterbehörde im Rahmen der dienst- und fachaufsichtlichen Weisungsbefugnisse Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Ausführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das amtliche Vermessungswesen anordnen kann. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure diese Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig umsetzen, hat die obere Vermessungs- und Katasterbehörde das Recht des Selbsteintritts nach § 2 Abs. 4 LGVerm.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schafft ein Fortbildungsgebot für die obere Vermessungs- und Katasterbehörde. Sie hat mindestens einmal jährlich eine Maßnahme zum Erfahrungsaustausch und zur fachlichen Fortbildung durchzuführen. Das Fortbildungsgebot folgt aus allgemeinen Fürsorgegesichtspunkten des beleihenden Landes Rheinland-Pfalz und aus der Notwendigkeit der ständigen Anpassung des Wissensstandes der Beliehenen an die Neuerungen im amtlichen Vermessungswesen. Das Fortbildungsgebot korrespondiert mit der Pflicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur Teilnahme an solchen Maßnahmen nach § 17 Abs. 5.

Zu Teil 8 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 27 – Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt das übergangsweise Fortgelten der Vermessungsbefugnisse nach bisherigem Recht bis zum 30. Juni 2006. Die Vorschrift vermeidet die aufwändige Einzelaufhebung der bisherigen Vermessungsbefugnisse durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde. Der einjährige Übergangszeitraum ist ausreichend bemessen, um die Voraussetzungen für die Neuerteilung der Vermessungsbefugnisse durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nach Satz 2 Halbsatz 1 zum 1. Juli 2006 zu schaffen.

Satz 2 Halbsatz 2 bestimmt die Erteilung einer Bescheinigung über eine vergleichbare Befähigung nach § 21 Abs. 3 durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde für nach bisherigem Recht Vermessungsbefugte, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 jedoch nicht erfüllen (z.B. weiter geltende frühere Vermessungsbefähigungen II).

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt einen einjährigen Anpassungszeitraum für die bestehenden Pflichtversicherungen vor. Eine Bescheinigung über die Anpassung ist der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde vorzulegen.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass die vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure erteilten Aufträge aus Gründen des Vertrauensschutzes gegenüber den betroffenen Auftraggeberinnen und Auftraggebern nach den bisherigen Vergütungsbestimmungen abzurechnen sind.

Zu § 28 – In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der Landesverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2005 und das gleichzeitige Außer-Kraft-Treten der Landesverordnung über die Vergütungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVIVergVO) vom 17. Oktober 2002 (GVBl. S. 381, BS 219-5-2). Zur Vermeidung eines rechtsfreien Zeitraums ist das In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf den Tag des In-

Kraft-Tretens des Landesgesetz über die Änderung und Aufhebung von Vorschriften über das amtliche Vermessungswesen vom 5. April 2005 (GVBl. S. 102) festgelegt, das die Basisbestimmungen für die Beleihung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure enthält und das bisherige Berufsrecht der Beliehenen außer Kraft setzt.

Die Aufhebung der Landesverordnung über die Vergütungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist unter den Vorbehalt der Übergangsregelung in § 27 Abs. 3 gestellt.